

Gebührensatzung für Prüfleistungen des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Hannover auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen

Abl. Hann. 26.10.2023, Nr. 20, S. 85

§ 1

Prüfleistungen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover erbringt außerhalb der Pflichtaufgaben gemäß § 155 NKomVG weitere Prüfleistungen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- (2) Für die Übernahme dieser Prüfleistungen sind nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren festzusetzen.
- (3) Die Ausgestaltung der Leistungserbringung durch das Rechnungsprüfungsamt obliegt der vertraglichen Regelung mit der zu prüfenden Institution.

§ 2

Vergütung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt anhand eingesetzter Arbeitsstunden. Entstandene Wegezeit ist anzusetzen. Die Abrechnung ist auf volle Arbeitsstunden abzurunden.
- (2) Der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte einheitliche Stundenverrechnungssatz für das einzusetzende Personal beträgt 80 € je Arbeitsstunde.
- (3) Soweit im Voraus ein jährliches Auftragsvolumen bestimmt wird, ist zum 01. Juli des Jahres der hälftige Betrag pauschal festzusetzen.
- (4) Der Stundenverrechnungssatz ist entsprechend der Tarifsteigerungen der Entgeltgruppe 11, Erfahrungsstufe 6, des TVöD VKA anzupassen, soweit insgesamt ein Tarifierhöhung des Tabellenentgeltes von mindestens 15 % gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bzw. der vormaligen Bemessung des Stundenverrechnungssatzes erreicht wird.

§ 3

Geltung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 13.10.1994 (Abl. RBHan. 1994, S. 774), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2001, Abl. RBHan. 2001, S. 374.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.